

**Ausführungsbestimmungen
zu den §§ 2, 10 und 11 der Ordnung zur Präven-
tion von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen
und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich
des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)
vom 01.07.2014**

Ausführungsbestimmungen

zu den §§ 2, 10 und 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014 werden zu den §§ 2, 10 und 11 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung § 2 Präventionskonzept

Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept wird durch den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2019 in Kraft gesetzt und in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers veröffentlicht. Bei kirchlichen Rechtsträgern nach § 1 Abs. 1 erfolgt die Ausgestaltung im Einvernehmen mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums. Für Pfarrgemeinden gilt die Frist bis ein Jahr nach Errichtung der neuen Pfarrei. Für kirchliche Träger der Gesundheits- und Altenhilfe gilt die Frist bis zum 31.12.2021.

II Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung § 10 Abs. 4 In Präventionsfragen geschulte Personen

1. In Präventionsfragen geschulte Personen fördern die nachhaltige Umsetzung der in der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Präventionsmaßnahmen innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung. Ihre Bezeichnung lautet „Präventionsbeauftragte/r“. Die Aufgaben sind insbesondere:
 - Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - Förderung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen,
 - Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung,
 - Unterstützung des Rechtsträgers bzw. der Einrichtungsleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes,
 - Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten des Erzbistums.
2. Soweit die Aufgaben nicht von der Leitung wahrgenommen werden, benennt der Rechtsträger eine oder mehrere Präventionsbeauftragte. Die Beauftragung setzt eine entsprechende Qualifizierung bzw. entsprechende nachgewiesene Vorerfahrungen voraus. Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragten des Erzbistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
3. Die Ausbildung von Präventionsbeauftragten der Rechtsträger liegt in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten des Erzbistums. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung. Nach erfolgreicher Qualifizierung werden Präventionsbeauftragte in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen Rechtsträger festgelegten Beschäftigungsumfang tätig.
4. Die regelmäßige Begleitung, Beratung und Fortbildung der Präventionsbeauftragten der Rechtsträger liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Erzbistums.

III Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung § 11 Aus- und Fortbildung

1. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 der Präventionsordnung genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die in den Nr. 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

2. Verbindliche Grundlage

- (1) Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Erzbistum Berlin sind die Curricula für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Curricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

3. Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

1. Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
2. Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
3. Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
4. Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

4. Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- (1) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 3 der Präventionsordnung werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- (3) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.
- (4) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. 2 und der Nummern 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/ der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin gibt auf Anfrage Hilfestellung bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.
- (6) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 3 genannten Ziele, der in der Präventionsordnung genannten Themen sowie der Inhalte und der zeitlichen Schulungsumfänge in den Nummern 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Die Aufteilung einer Schulung in einzelne Module ist möglich.

5. Sensibilisierung

- (1) Zielgruppen der Sensibilisierung sind
 - a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, soweit sie nicht unter Nr. 6 fallen, insbesondere
 - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Gottesdienstbeauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakte zu Minderjährigen über die Aufgabe der Sakramentspendung hinaus haben,
 - Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - Kitabbeauftragte in Kirchenvorständen,
 - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe, z.B. Besuchsdienste.

- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/therapeutischen/pflegerischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Küsterinnen und Küster,
 - Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 - Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
 - Reinigungs- und Servicekräfte,
 - Technisches und hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern aus den Bereichen Medizin, Pflege und Therapie, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.
- (2) Der Umfang der Sensibilisierung beträgt mindestens drei Zeitstunden.

6. Basis-Schulung

- (1) Zielgruppen der Basis-Schulung sind
- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere
- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.
- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder und Jugendarbeit,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ganztagschule und Hort,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiterinnen und -leiter, Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Anleiterinnen und Anleiter von minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten in allen Arbeitsfeldern,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in besonders sensiblen Arbeitsfeldern, z.B. Intensivstation und Ersthilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst in Krankenhäusern.
- c) Führungskräfte in Krankenhäusern mit strategischer Verantwortung (Direktorium, Geschäftsführung, Chefärzte/-ärztinnen, Pflegedienstleitung, MAV-Vorsitzende u.a.) oder mit operativer Personalverantwortung (Stationsleitungen, Abteilungsleitungen, Oberärzte/-ärztinnen u.a.), bei Teilnahme an einem zusätzlichen zweistündigen Leitungsmodul.
- (2) Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basis-Schulung.
- (3) Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

7. Intensiv-Schulung

(1) Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere
 - Dezernats- und Abteilungsleiterinnen und -leiter im Erzbischöflichen Ordinariat,
 - Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Verwaltungsleiterinnen und -leiter in Pfarrgemeinden,
 - Schulleiterinnen und -leiter,
 - Leiterinnen und Leiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren von Hortarbeit und im Ganztagsschulbetrieb,
 - Leiterinnen und Leiter von Kitas, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter von Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe,
 - Praxisanleiterinnen und -anleiter von minderjährigen Auszubildenden in allen Arbeitsfeldern.
- b) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere
 - Auszubildende pastoraler Berufe
 - Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in Jugend- und Familienbildungsstätten und in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - Schulseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulsozialarbeit,
 - Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal auf Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in Krankenhäusern auf Stationen mit langer Verweildauer der Patientinnen und Patienten, z.B. Psychiatrie,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(2) Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung

(3) Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens 12 Zeitstunden.

8. Auffrischung und Vertiefung

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Leitungskräfte und die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pastoralem, pädagogischem, medizinischem, therapeutischem oder pflegerischem Auftrag mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung- oder vertiefenden Fortbildung teilnehmen. Der Umfang einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung umfasst mindestens drei Zeitstunden. Als Auffrischung oder vertiefende Fortbildung gelten:

- Veranstaltungen der Präventionsarbeit im Erzbistum Berlin und anderer (Erz-)Diözesen,
- Fortbildungen und Fachtagungen von Fachberatungsstellen und Fachorganisationen gegen sexualisierte Gewalt sowie von spezialisierten Fachreferentinnen bzw. -referenten,
- von der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistum Berlin auf Anfrage anerkannte Fortbildungen und Fachtagungen weiterer Organisationen,
- die verantwortliche Mitarbeit an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes in der eigenen Einrichtung.

9. Schulungsreferentinnen und -referenten

(1) Zur Durchführung der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:

1. ausgewiesene Fachkräfte z.B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
2. durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferentinnen und -referenten aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:

- Priester und Diakone,
 - Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten-, Gesundheits- und Altenhilfe
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 Präventionsordnung genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- (3) Der Umfang der Qualifizierung zur Schulungsreferentin bzw. zum -referenten beträgt mindestens 12 Zeitstunden und setzt die vorherige Teilnahme an einer Intensiv-Schulung voraus. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.
- (4) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferentin bzw. -referent sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger festgelegten Beschäftigungsumfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- (5) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

10. Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- (1) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.
- (2) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt und muss die Bestätigung enthalten, dass die Schulung den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung entspricht.
- (3) Die Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung ist durch eine qualifizierte Bescheinigung des jeweiligen Anbieters nachzuweisen.
- (4) Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung einer Schulungsmaßnahme, Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

11. Kosten

- (1) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach Nr. 9 und der in Präventionsfragen geschulten Personen nach § 10 Abs. 4 Präventionsordnung trägt das Erzbistum Berlin.
- (2) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach den Nr. 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet.

12. Umsetzungsfristen

- (1) Die einzelnen Rechtsträger tragen dafür Sorge, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Behindertenhilfe bis spätestens 31.12.2019 an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme teilgenommen haben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Schutzbefohlenen in Krankenhäusern gilt die Frist bis zum 31.12.2022, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenhilfe bis zum 31.12.2023.
- (2) Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die/der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin hat das Recht, Auskünfte bei den einzelnen Rechtsträgern über den Stand der Umsetzung einzuholen.

IV Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.09.2018 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014 (Anlage ABI 7/2014).

Berlin, den 21.08.2018
GV 00305/2018

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar